

## **Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz)**

Am 7. November 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz) beschlossen. Im Zuge dieser Regelungen wurde in § 16 SGB VIII auch die Absicht zur Einführung eines Betreuungsgeldes aufgenommen.

Eine entsprechende Absichtserklärung findet sich ebenfalls im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom Oktober 2009. Trotz massiver Kritik aus Wissenschaft und Forschung, der Bevölkerung, den Medien, den Verbänden, der Opposition und Gegnern aus den Reihen der Regierungsparteien, hält die Koalition am umstrittenen Betreuungsgeld fest und hat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Entwurf wurde am 6. Juni 2012 im Kabinett beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Betreuungsgeld in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) zu integrieren.

Die geplanten Neuregelungen sowie die verschiedenen Argumentationslinien zur Begründung für die Einführung eines Betreuungsgeldes erweisen sich für den Paritätischen in jeder Hinsicht als sozial-, bildungs- und gleichstellungspolitischer Rückschritt. Auch hat der Paritätische erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der geplanten Neuregelungen zum Betreuungsgeld. Hier stellt sich insbesondere die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Wenn die Bundesregierung davon ausgeht, die Kompetenzfrage sei beim Betreuungsgeld nicht anders zu beantworten als beim Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, werden die maßgeblichen Unterschiede übersehen. Zwar unterliegen Familienförderleistungen, wie das Betreuungsgeld der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz, jedoch hat der Bund nur dann die Regelungskompetenz, wenn die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert (Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz).<sup>1</sup> Diese Voraussetzungen liegen aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes nicht vor. Die ungleichen Lebensverhältnisse und die Wahrung der Wirtschaftseinheit haben die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz notwendig gemacht. Das Betreuungsgeld ist nicht erforderlich, um bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen. Einige Länder haben bereits Gesetze, die Familienförderungen, vergleichbar mit dem Betreuungsgeld, vorsehen und darüber hinaus bedarf es keiner Ausgleichszahlung für Eltern, die keine öffentlich geförderte Einrichtung nutzen.

Mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres hat sich Deutschland zu Stärkung und Ausbau des Bildungsangebotes im

<sup>1</sup> Vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG: „(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: (...) 7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht (...).“ Art. 72 Abs. 2 GG: „(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“

Elementarbereich bekannt. Das Betreuungsgeld konterkariert diese bildungspolitische Zielsetzung und verspielt damit eine wichtige sozial- und familienpolitische Ressource für die Zukunft.

Die Haushaltsausgaben in Höhe von insgesamt 1,2 Milliarden Euro sollten aus Sicht des Paritätischen besser in den Ausbau der Kindertageseinrichtungen investiert werden.

Der Paritätische lehnt die Einführung eines Betreuungsgeldes aus folgenden Gründen ab:

### **I. Zu Artikel 1 – Änderung des Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetzes – Abschnitt 2, Betreuungsgeld, § 4a, Berechtigte, Absatz 1 Nr. 1:**

#### **§ 4a (1) BEEG-E: „Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer**

- 1. Die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 bis 5, 7 und 8 erfüllt (...)**

Mit dieser Regelung soll der Umfang der möglichen Erwerbstätigkeit beim Bezug des Betreuungsgeldes geregelt werden. Entgegen der Bestimmungen beim Elterngeld werden im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit der Eltern bei Bezug von Betreuungsgeld mit § 4a Abs. 1 BEEG-E andere Voraussetzungen definiert.

Danach erhalten Eltern unabhängig vom Umfang der Erwerbsarbeit Betreuungsgeld, sofern sie ihr Kind nicht in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreuen lassen. Der § 4a Abs. 1 Nr. 2 BEEG-E stellt klar, dass: *„Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer für das Kind keine Betreuung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII oder keine andere öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nimmt.“* Die Kinder können folglich die gesamte Arbeitswoche über von einer dritten Person betreut werden. Die Voraussetzung für den Erhalt des Betreuungsgeldes ist allein die Nichtnutzung einer staatlich geförderten Einrichtung.

### **Verletzung der staatlichen Aufgabe zur Schaffung von Betreuungsplätzen**

Bereits vor Veröffentlichung des Gesetzentwurfs wurde von den Befürwortern des Betreuungsgeldes der Gedanke hervorgebracht, die Auszahlung des Betreuungsgeldes sei ein Ausgleich dafür, dass die zuhause erziehenden Eltern keine staatlich geförderten Angebote in Anspruch nehmen würden. Der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen ist jedoch eine dem Staat obliegende Aufgabe, wonach der Staat die von den Eltern gewählte Form der Kinderbetreuung zu ermöglichen und zu fördern hat.<sup>2</sup> Wird diese Verpflichtung wie vorliegend durch den Ausbau der Betreuungseinrichtungen erfüllt, gibt es nichts, was dadurch ausgeglichen werden müsste. Schafft der Staat Einrichtungen, dann liegen diese im öffentlichen Interesse und dienen der Gesellschaft und dem Gemeinwohl.<sup>3</sup> Demzufolge kommt auch keine Ausgleichszahlung dafür in Betracht, dass eine staatliche Leistung nicht in Anspruch genommen wird. Das Betreuungsgeld ist aber noch aus einem weiteren Grund widersinnig.

Ab 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Durch den Ausbau von

<sup>2</sup> BVerfG, 2 BvR 1057/91 vom 10.11.1998, Absatz-Nr. 70 (1 - 104), [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19981110\\_2bvr105791.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19981110_2bvr105791.html).

<sup>3</sup> Prof. Dr. Ute Sacksofky, „Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Betreuungsgeld“ – Vorlagen 1. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2. Antrag der Fraktion der SPD, S. 4 von 5.

Kindertageseinrichtungen soll eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht und allen Kindern dieselben Bildungs- und Zukunftschancen ermöglicht werden. Dass gleichzeitig mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz eine Barauszahlung eingeführt werden soll, die diejenigen Familien erreichen, die ihr Kind nicht in eine öffentliche Einrichtung geben, ist paradox. Die Auszahlung des Betreuungsgeldes konterkariert den Rechtsanspruch mit einer Art „Verzichtsprämie“ und steht in krassem Widerspruch zu der allgemein anerkannten Bedeutung der frühkindlichen Bildung und dem Bedarf des Ausbaus der Kinderbetreuungseinrichtungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Diese staatliche Honorierung für die Nichtinanspruchnahme eines öffentlich geförderten Angebotes hält der Paritätische für problematisch. Sollte dieses Beispiel Schule machen, kämen sicher noch andere Verzichtleistungen in Betracht.

### **Keine Stärkung der Wahlfreiheit**

Von der Bundesregierung wird als Begründung für die Einführung des Betreuungsgeldes die Stärkung der Wahlfreiheit der Eltern zu anderen öffentlichen Betreuungsangeboten und Leistungen als eine zentrale Wirkungsweise angeführt. Obwohl hierbei auf die Wahl zwischen häuslicher und außerhäuslicher Betreuung des Kindes abgestellt wird, geht es für viele Eltern im Kern um die Entscheidung für oder gegen eine Erwerbsarbeit. Das Betreuungsgeld suggeriert eine Wahlmöglichkeit, die sich faktisch für einen Großteil der Eltern überhaupt nicht stellt. Denn im Gegensatz zum Elterngeld wird hier ein vergleichsweise geringer Betrag gezahlt, der Einkommenseinbußen, die aufgrund der Erwerbsunterbrechung oder des Erwerbsverzichts entstehen, nicht einmal ansatzweise auffangen kann. Das gilt ebenso für den Ausgleich der sogenannten Opportunitätskosten.<sup>4</sup> Eine Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung vom Dezember 2009 kommt zu dem Ergebnis, dass Alleinerziehende und Doppelverdienerhaushalte tendenziell seltener vom Betreuungsgeld profitieren würden, als Familien mit niedrigem Bildungsniveau oder mit Migrationshintergrund.<sup>5</sup> Dem gegenüber stehen Eltern, die aufgrund ihrer Erwerbssituation und hoher Einkommen auch ohne das Betreuungsgeld ihre Wahlfreiheit ausüben können. Diese Eltern würden mit Sicherheit aber auch noch diese zusätzliche und unnötige finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen.

Für den Paritätischen steht fest, dass das Betreuungsgeld grundsätzlich ungeeignet ist, um die Wahlfreiheit von Eltern zu stärken.

### **Verletzung des Gleichstellungsgebotes Art. 3 Abs. 2 GG**

Die Verfassung enthält gemäß in Art. 3 Abs. 2 GG einen Auftrag zur Gleichstellung der Geschlechter.<sup>6</sup> Folglich ist es dem Staat nicht erlaubt, der Gleichstellung von Männern und Frauen entgegen zu wirken.<sup>7</sup> Das Betreuungsgeld kann zwar sowohl von Müttern als auch von Vätern in Anspruch genommen werden und ist daher nicht an ein bestimmtes Geschlecht geknüpft. Jedoch hat sich das Gleichstellungsgebot auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit zu erstrecken.<sup>8</sup> Dies hat das

---

<sup>4</sup> Als Opportunitätskosten werden in der Sozial- und Familienpolitik Kosten verstanden, die durch den Ausfall an Erwerbseinkommen und beruflicher Karriereentwicklung von Eltern aufgrund von Haus- und Familienarbeit, insbesondere der Kindererziehung entstehen.

<sup>5</sup> Vgl. ZEW, „Fiskalische Auswirkungen sowie arbeitsmarkt- und verteilungspolitische Effekte einer Einführung eines Betreuungsgeldes für Kinder unter drei Jahren“, Studie im Auftrag des BMF 2009.

<sup>6</sup> Art. 3 Abs. 2 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

<sup>7</sup> Prof. Dr. Ute Sacksofky, „Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Betreuungsgeld“ (...) S. 4 von 5.

<sup>8</sup> BVerfG, 1 BvR 302/96 v.18.11.2003, Abs.-Nr. 111 (1 - 307),

[http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19981110\\_2bvr105791.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19981110_2bvr105791.html)

Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvR 301/96 vom 18.11.2003 klargestellt und die Verpflichtungen, die sich aus Art. 3 Abs. 2 GG ergeben, ergänzend ausgeführt. Wesentlich ist demnach, dass es auf die Gleichberechtigung der Geschlechter für die Zukunft ankomme, die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern sich angleichen müssten und Frauen die gleichen Erwerbschancen haben müssen wie Männer.<sup>9</sup>

Blickt man auf die gesellschaftliche Realität, leisten in den meisten Familien die Frauen die Erziehungsarbeit und übernehmen in den ersten Jahren die Betreuung der Kinder. Das heißt, die negativen Folgen, die eine lange Auszeit von der Erwerbstätigkeit mit sich bringt, treffen hauptsächlich die Mütter, während die Väter keinerlei Veränderungen in ihrer Erwerbsbiografie hinnehmen müssen. Die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes wird auch mit § 4a Abs. 1 Nr. 1 BEEG-E einer schnellen Rückkehr der jungen Mütter an den Arbeitsplatz entgegen wirken. Durch das Betreuungsgeld werden junge Frauen dazu ermutigt, eine längere Auszeit vom Erwerbsleben zu nehmen. Über die Folgen für ihre Karriere werden sie hingegen nicht aufgeklärt. Die Konsequenzen sind ein Anstieg der Armutsgefährdung für Frauen und die Kehrtwende in den Bemühungen um berufliche Gleichstellung der Geschlechter. Das bedeutet nicht nur die Rückkehr zu einem veralteten Rollenverständnis, sondern zeigt auch gleichzeitig, dass das Betreuungsgeld nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Gleichstellung der Geschlechter vereinbar ist.

Vielmehr muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert und der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur vorangebracht werden. Dadurch können Erwerbstätigkeit und Erwerbswünsche von Familien besser miteinander in Einklang gebracht werden.<sup>10</sup>

## **II. Zu Artikel 1 – Änderung des Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetzes – Abschnitt 2, Betreuungsgeld, § 4a, Berechtigte, Absatz 2:**

**§ 4a Abs. 2 BEEG-E:** *„Können die Eltern ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern nicht betreuen, haben Berechtigte im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 einen Anspruch auf Betreuungsgeld abweichend von Absatz 1 Nummer 2, wenn für das Kind nicht mehr als zehn Wochenstunden im Durchschnitt des Monats öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch genommen wird.“*

Diese Vorschrift beinhaltet eine Härtefallregelung für Eltern, die ihr Kind langfristig nicht selbst betreuen können. Ihnen soll es möglich sein, ihr Kind bis zu zehn Wochenstunden in eine öffentlich geförderte Betreuung zu geben. Grundsätzlich begrüßt der Paritätische eine Härtefallregel, da es vielfältige Familienformen mit unterschiedlichsten Problemlagen gibt. § 4a Abs. 2 BEEG-E ist jedoch so vage formuliert, dass Betroffene mit einem hohen Aufwand rechnen müssen, um ihre Anspruchsberechtigung darzulegen. Zudem ist es für den Paritätischen fraglich, warum der Besuch einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung auf lediglich 10 Wochenstunden begrenzt wird.

## **III. Zu Artikel 1 – Änderung des Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetzes – Abschnitt 3, Verfahren und Organisation, Nr. 8. a, b, § 10 Abs. 1 und 2 BEEG-E**

**§ 10 BEEG – E :** *„(1) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen*

---

<sup>9</sup> Ebenda, Absatz Nr. 111.

<sup>10</sup> Vgl. auch „Zeit für Familie – Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik – Achter Familienbericht, S. 17.

***Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.***

***(2) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.“***

Inhalt dieser Regelung ist die Anrechnung des Betreuungsgeldes auf SGB II-Leistungen. Grundsätzlich sind Eltern, die auf SGB II - Leistungen angewiesen sind, zum Bezug des Betreuungsgeldes berechtigt. Da es jedoch als Einkommen gewertet wird, muss es zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden. Die Bundesregierung begründet dieses Vorgehen damit, dass die Anrechnung folgerichtig sei, weil auch andere Sozialleistungen, wie Kindergeld und Elterngeld auf die Existenzsicherungsleistungen angerechnet werden.

### **Schlechterstellung der Leistungsbezieher gemäß SGB II**

Die Argumentation der Bundesregierung ist wenig überzeugend. Anders als das Kindergeld<sup>11</sup> soll das Betreuungsgeld gerade nicht der materiellen Absicherung der Familien dienen, sondern laut Gesetzentwurf, die Erziehungsleistung von Eltern anerkennen und ihnen mehr Wahlfreiheit ermöglichen.<sup>12</sup> Folglich kann das Betreuungsgeld nicht ohne Weiteres als Einkommen gewertet werden. Erfolgt trotzdem eine Anrechnung auf die SGB II - Leistungen, führt dies zu einer Schlechterstellung dieser Eltern. Während die einen Eltern das Betreuungsgeld als monatlichen Bonus erhalten, müssen arme Eltern das Geld zur Bedarfsdeckung einsetzen. Für den Paritätischen ist es mehr als zweifelhaft, ob § 10 BEEG-E mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz vereinbar ist.

### **Betreuungsgeld dient nicht der Anerkennung der Kindererziehung**

Mit dem Vorhaben der Bundesregierung, das Betreuungsgeld direkt auf den Bedarf von SGB II - Leistungsempfängern anzurechnen, offenbart sich der eigentliche Charakter des Betreuungsgeldes. Die Erziehungsleistung derer, die auf staatliche Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts angewiesen sind, muss nicht anerkannt werden. Diesen Eltern wird auch zugleich der oft zitierte Respekt verwehrt. Das ist nicht nur sozial ungerecht, sondern teilt die Elternschaft in „gute“ und „schlechte“ Eltern ein. Familien, die in die Arbeitslosigkeit geraten sind, spricht man von vornherein jegliche Anerkennung für ihre Erziehungsleistung ab. Die hierin zum Ausdruck kommende grundsätzliche Haltung gegenüber armen Familien ist für den Paritätischen inakzeptabel. Auch hier wird die Vereinbarkeit des Gesetzesentwurfs mit Art. 3 Grundgesetz in Frage gestellt.

Darüber hinaus widerspricht die alleinige Anerkennung der Kindererziehung außerhalb staatlicher Einrichtungen dem Freiheitsrecht gemäß Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz. Danach ist die freie Entscheidung der Eltern über die Ausgestaltung der Erziehungsarbeit vom Staat zu schützen und zu respektieren. Folglich darf der Staat nicht eine Form der Erziehung durch die Zahlung einer Geldleistung anerkennen und eine andere nicht.<sup>13</sup> Dieser Widerspruch wird auch im Gesetzentwurf deutlich. So will die Bundesregierung auf der einen Seite die Erziehungsleistung der Eltern honorieren, lässt aber gleichzeitig zu, dass während der Arbeitszeit auch dritte Personen die Kinderbetreuung übernehmen. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu, dass auch Eltern,

<sup>11</sup> BVerfG, 1 BvR 3163/09 v.11.3.2010, Abs.-Nr. 5 (1 - 10), [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100311\\_1bvr316309.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20100311_1bvr316309.html)

<sup>12</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Einführung eines Betreuungsgeldes, S. 13.

<sup>13</sup> Vgl. Prof. Dr. Uta Sacksofsky, „Rechtsgutachten zur Frage: Vereinbarkeit des geplanten Betreuungsgeldes nach § 16 Abs. 4 SGB VIII mit Art. 3 und Art. 6 GG“, S.10/17.

die arbeiten eine Erziehungsleistung erbringen und ihnen daher das Betreuungsgeld zusteht. Gleiches müsste dann aber wiederum auch für erwerbstätige Paare gelten, die ihre Kinder in eine öffentlich geförderte Einrichtung oder zu einer Kindertagespflegeperson bringen.

Familien brauchen Anerkennung und dies kann nur durch die Schaffung guter Rahmenbedingungen erreicht werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarf einer funktionierenden Infrastruktur. Dies kann keinesfalls durch das Betreuungsgeld ersetzt werden.

### **Verhinderung gleicher Bildungschancen**

Der Paritätische weist darauf hin, dass das Betreuungsgeld Eltern darin bestärken wird, öffentlich geförderte Kinderbetreuungsangebote nicht zu nutzen und ihre Kinder zuhause zu betreuen. Dies kann dazu führen, dass die sozio-ökonomischen Ungleichheiten bei der Partizipation an der frühkindlichen Bildung ansteigen.<sup>14</sup> Daher sollte die Bundesregierung dem Anspruch auf eine staatliche Förderung im frühesten Kindesalter nicht entgegenwirken, sondern muss vielmehr dafür Sorge tragen, dass jedes Kind, unabhängig von seiner familiären oder finanziellen Herkunft, dieselben Chancen auf Bildung und Betreuung hat. Denn gerade diese können den Einfluss der sozialen Herkunft auf die Bildungsbiografie der Kinder verringern.<sup>15</sup> Der Paritätische appelliert daher an die Bundesregierung, die bildungspolitischen Konsequenzen nicht länger zu ignorieren.

### **IV. Fazit**

Der Paritätische fordert die Bundesregierung auf, von ihrem Vorhaben der Einführung eines Betreuungsgeldes Abstand zu nehmen. Aus Sicht des Paritätischen erweist sich diese Leistung als sozial-, bildungs- und gleichstellungspolitischer Rückschritt. Zudem besteht die Gefahr, dass die vermeintliche Stärkung der Wahlfreiheit für Eltern zu Lasten der Bildungsbiographien von Kindern und der Erwerbsbiographien von Frauen geht. Die mit dem Gesetzentwurf einhergehende Ungleichbehandlung von Eltern, die auf SGB II - Leistungen angewiesen sind, ist für den Paritätischen inakzeptabel. Der Paritätische spricht sich gegen die Einführung des Betreuungsgeldgesetzes aus.

*Berlin, 06.09.2012  
Ansprechpartnerin:  
Franziska Pabst  
Referentin für Familienhilfe/-politik  
und Frauen  
Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Gesamtverband e.V.  
Tel.: 030/24636-465  
Fax: 030/24636-140  
www.paritaet.org  
faf@paritaet.org*

---

<sup>14</sup> Anne Lise Ellingsæter, Betreuungsgeld, S. 13.

<sup>15</sup> Ebenda, S. 7 von 8.